

## Migros-Kulturprozent: Postproduktionsförderung Richtlinien

### 1 Gegenstand

- 1.1 Das Migros-Kulturprozent fördert kleinere und mittlere Filmproduktionen mit einer Restfinanzierung der Postproduktionskosten. Damit sollen professionelle und unabhängige Schweizer Filme optimal fertiggestellt werden und so ihr Potenzial im Rahmen der Filmauswertung bestmöglich entfalten. Ein Schwerpunkt wird auf die Nachwuchsförderung gelegt. Die Wahl der geförderten Projekte basiert einerseits auf formellen Kriterien, andererseits auf dem Urteil einer Expertenkommission, die die bereits fortgeschrittenen Filmprojekte visioniert.

### 2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Gemäss ihrer Förderpolitik unterstützt die Direktion Kultur und Soziales die qualitativ hochstehende Entwicklung und Umsetzung von kulturellen oder sozialen Projekten, die entweder
- Themen neuartig bearbeiten oder
  - den Zugang zur Kultur fördern oder
  - die gesellschaftliche Integration und Teilhabe fördern oder
  - zukunftsrelevante Fragen zur Diskussion stellen und der Zielgruppe neue Erkenntnisse ermöglichen.
- 2.2 Allein das Erfüllen der formalen Kriterien reicht nicht aus, um einen Förderbeitrag zu erhalten. Massgebend ist die Qualität des Projekts.
- 2.3 Der Entscheid für oder gegen einen Förderbeitrag ist endgültig und wird nicht begründet. Es besteht kein Anspruch auf jährlich wiederkehrende Förderbeiträge.
- 2.4 Das Fördergesuch muss folgende Angaben enthalten:
- a) Begründung des Gesuchs im Begleitschreiben
  - b) Aktuelles Budget inkl. Postproduktion (detaillierte Aufstellung)
  - c) Ursprüngliches Budget und Finanzierungsplan (vorzugsweise BAK-Budget)
  - d) Biofilmografie der wichtigsten Mitarbeitenden
  - e) Verleihvereinbarungen (falls vorhanden)
  - f) Übersicht Festivaleinladungen (falls vorhanden)
  - g) Weitere Unterlagen wie Fotos, Storyboard, Musik (falls vorhanden)
  - h) Visuelles Material; zugelassene Formate:  
Codecs: Avid DNxHD 36, Avid DNxHD 185, Apple ProRes, H.264 (max. 15 Mbits/s)  
Maximale Auflösung: 1920 x 1080, 4:2:2  
Framerates: 23.9P, 24P, 25P, 30P, 50i, 60i  
Datenträger mit USB 3.0 Anschluss, Festplatte oder USB-Stick; Formatierung: NTFS (Windows) oder HFS (Macintosh).

### **3 Expertenkommission**

- 3.1 Die Expertenkommission besteht aus drei bis vier Filmfachleuten.
- 3.2 Um die Wartefristen möglichst kurz zu halten, finden pro Jahr vier bis fünf Sitzungen statt. Die Eingabefristen werden jeweils auf der Website des Migros-Kulturprozent und des Ciné-Bulletin bekanntgegeben.
- 3.3 Die oder der Gesuchstellende wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Jurysitzung schriftlich über den Entscheid informiert.

### **4 Gefördert werden**

- 4.1 Professionell hergestellte Schweizer Filme (vgl. Definition unter Ziffer 7.1) aller Filmgenres unabhängig von ihrer Dauer (Ausnahmen siehe Ziffer 5.6–5.10)
- 4.2 Abschlussfilme (MA) im Rahmen einer professionellen Filmbildung
- 4.3 Filme mit einem überzeugenden Auswertungskonzept
- 4.4 Um einen Förderbeitrag bewerben können sich für das Projekt finanziell verantwortliche Filmschaffende oder Produzentinnen und Produzenten, die schweizerischer Nationalität sind oder die seit mindestens vier Jahren in der Schweiz wohnen und arbeiten.
- 4.5 Das eingereichte visuelle Material muss bereits dramaturgisch gestaltet sein, sodass es einen guten Eindruck des geplanten Filmprojekts zu vermitteln vermag (Mindestdauer des visuellen Materials: zwischen 80 und 120 % der geplanten Filmlänge).
- 4.6 Das visuelle Material muss in einer Landessprache oder auf Englisch gesprochen oder untertitelt sein.
- 4.7 Der maximale Förderbeitrag liegt bei 50'000 Franken.
- 4.8 Dasselbe Projekt kann nur einmal geprüft werden.
- 4.9 Dasselbe Projekt kann nur einmal gefördert werden.

### **5 Nicht gefördert werden**

- 5.1 Laienkultur
- 5.2 Bereits abgeschlossene Projekte
- 5.3 Dokumentarfilme, deren aktuelles Budget die Summe von 700'000 Franken übersteigt
- 5.4 Spielfilme und Animationsfilme, deren aktuelles Budget die Summe von 2 Mio. Franken übersteigt
- 5.5 Auftrags- und Werbefilme
- 5.6 Videokunst

- 5.7 Installativ-performative Projekte
- 5.8 Musik-Videoclips (hierfür siehe Richtlinien Pop)
- 5.9 Didaktische Filmprojekte/Lehrmittel
- 5.10 Verleih- und Promotionskosten
- 5.11 Filme, die mehrheitlich von Fernsehanstalten finanziert sind bzw. primär eine TV-Auswertung anstreben.
- 5.12 Minoritäre Koproduktionen
- 5.13 Filme, die vor der Jurysitzung öffentlich gezeigt wurden (Ausnahmen werden gemacht bei Diplomfilmvorführungen und wenn der Film seit der ersten Vorführung inhaltlich substantiell verändert wurde. In letzterem Fall bedarf es einer Absichtserklärung des Verleih- oder Videobetriebs, einer Festivaleinladung oder eines Pre-Sales.)
- 5.14 Projekte, bei denen die rechtliche Situation unklar ist.

## 6 Auszahlungsbestimmungen

- 6.1 Sechs Monate nach Auszahlung des Beitrags müssen dem Migros-Kulturprozent die folgenden Unterlagen zugestellt werden:
  - Zwei DVDs (Der Produzent willigt ein, dass der MGB die Filmkopie allenfalls einsetzt für migrosinterne Filmvorführungen. Dieses Vorführrecht ist entschädigungslos.)
  - Nachweis, für welche Massnahmen die Mittel eingesetzt wurden
  - Endabrechnung
  - Angaben zur Filmauswertung (geplant und bereits realisiert)
- 6.2 Wurden die unter Ziffer 6.1 erwähnten Dokumente bis zum vorgegebenen Zeitpunkt dem Migros-Kulturprozent nicht zugestellt oder konnte der Film nicht fertiggestellt werden, behält sich das Migros-Kulturprozent vor, den Beitrag zurückzufordern.
- 6.3 Das Migros-Kulturprozent muss als Förderer im Vor- oder Nachspann wie folgt erwähnt werden: «Migros-Kulturprozent: Postproduktion».

## 7 Definition «Schweizer Film»

- 7.1 Als Schweizer Film gilt ein Film, der **alle** folgenden Kriterien erfüllt:
  - a) Der Film wurde zu einem wesentlichen Teil von einem Schweizer Regisseur oder einer Schweizer Regisseurin realisiert (Ausländerinnen und Ausländer müssen gemäss Ziffer 4.4 dieser Richtlinien seit vier Jahren in der Schweiz wohnen und arbeiten).
  - b) Der Film wurde von einer natürlichen Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder von einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz produziert. Bei einer

- Koproduktion Schweiz-Ausland behalten wir uns vor, ein Ursprungszeugnis des Bundesamts für Kultur zu verlangen.
- c) Der Film wurde soweit als möglich mit künstlerischen und technischen Mitarbeitenden schweizerischer Nationalität oder mit Wohnsitz in der Schweiz hergestellt.
  - d) Die Postproduktionsarbeiten werden zum grössten Teil in der Schweiz gemacht.

## 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.